

Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschule Dissen am Teutoburger Wald

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14 vom 31.07.2002, S. 277)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 701) und des § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2000 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 378 und 380), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 25. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Nach § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes legt der Schulträger für die Schulen im Primarbereich mit Genehmigung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes Schulbezirke fest. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann eine Schülerin / ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie / er ihren / seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, dass ihr / ihm durch die zuständige Schulbehörde der Besuch einer anderen Schule gestattet wird.

§ 2

Schulbezirke

- (1) Der Schulbezirk der Grundschule Dissen am Teutoburger Wald umfasst das Gebiet der Stadt Dissen am Teutoburger Wald.

- (2) Der Schulbezirk für den Schulkindergarten bei der Grundschule Dissen am Teutoburger Wald umfasst das Gebiet der Gemeinde Bad Rothenfelde und der Stadt Dissen am Teutoburger Wald.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2002 in Kraft.